

## ZUSAMMENFASSUNG

*In dieser Arbeit befasst sich der Autor mit dem Schlichtungsversuch im schweizerischen Zivilprozessrecht und versucht, einen Überblick über dieses Rechtsinstitut zu verschaffen.*

*Schlichtungsversuch ist zwischen Art. 197. und 212. der schweizerischen Zivilprozessordnung geregelt. Gemäß Art. 197 der schweizerischen ZPO dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsversuch vor der Schlichtungsbehörde voraus. Dieser Vorschrift kann man entnehmen, dass ein Schlichtungsverfahren zwingend durchzuführen ist, es sei denn, es liegt eine der Ausnahmen des Art. 198 der schweizerischen ZPO vor. Außerdem dürfen Parteien bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens 100 000 Franken auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichten.*

*Im Art. 201 Abs. 1 der schweizerischen ZPO wird vorgesehen, dass die Schlichtungsbehörde in formloser Verhandlung die Parteien zu versöhnen versucht. Einleitung des Schlichtungsverfahrens erfolgt durch einen entsprechenden Antrag, in dem nur die Gegenpartei, das Rechtsbegehren und der Streitgegenstand zu bezeichnen sind. Persönliches Erscheinen der Parteien ist grundsätzlich zwingend. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, den Parteien zu ermöglichen, sich zu ihrer Streitigkeit auszusprechen und dadurch die Streitigkeit beizulegen.*

*Die Verhandlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuchs auf Schlichtungsversuch oder des Schriftenwechsels stattzufinden. Grundsätzlich findet nur eine Verhandlung statt, aber wenn der Schlichtungsversuch Erfolg verspricht, ist es möglich, dass mehrere Verhandlungen vereinbart werden. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Dadurch wird versucht, den Parteien die Gelegenheit zu geben, zur Streitigkeit frei auszusprechen, ohne befürchten zu müssen, dass ihre Aussagen später im Prozess verwendet werden. Deshalb ist auch im Art. 205 der schweizerischen ZPO vorgesehen, dass die Aussagen der Parteien nicht protokolliert werden dürfen. Zu protokollieren ist jedoch, Ort und Datum der Verhandlung, anwesende Parteien und begleitende Dritte, Rechtsbegehren und Ergebnis des Schlichtungsversuches.*

*Durch Schlichtungsversuch kann es zu einer Einigung zwischen den Parteien kommen. Einigen sich die Parteien, hat die Schlichtungsbehörde einen*

*Vergleich, eine Klageerkennung oder einen Klagerückzug zu Protokoll zu nehmen. Dieses Protokoll wird dann von beiden Parteien unterzeichnet. Jede Partei erhält eine Kopie des Protokolls. Kommt es zu keiner Einigung zwischen den Parteien, hält die Schlichtungsbehörde dies im Protokoll fest und erteilt die Klagebewilligung. Mit der Klagebewilligung kann der Kläger innerhalb von 3 Monaten beim Gericht seine Klage einreichen.*

*Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen; das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen. Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen.*

*Im schweizerischen Zivilprozessrecht ist die Schlichtungsbehörde befugt, in im Art. 210 Abs. 1 der schweizerischen ZPO aufgezählten Streitigkeiten einen Urteilsvorschlag zu machen. Dieser Urteilsvorschlag muss nicht begründet werden. Den Parteien ist es grundsätzlich frei, diesen Vorschlag abzulehnen. Jedoch muss man beachten, dass die Ablehnung innerhalb von 20 Tagen ab Eröffnung des Urteilsvorschlags gegenüber der Schlichtungsbehörde zu erklären ist. Sonst wird der Urteilsvorschlag bindend und hat Wirkungen einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung.*

*Im Art. 212 der schweizerischen ZPO wird geregelt, dass die Schlichtungsbehörde vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2000 Franken entscheiden kann, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Wenn die Schlichtungsbehörde diesen Antrag gutheißt, wird das Schlichtungsverfahren abgeschlossen und dies ist zu protokollieren und den Parteien mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt werden die Aussagen der Parteien protokolliert und die Schlichtungsbehörde fungiert wie die erste Instanz. Gegen die Entscheidung der Schlichtungsbehörde können die Parteien gem. Art. 319 der schweizerischen ZPO Beschwerde einlegen.*